

**96/97 49 Ausstand des Staatsanwaltes. Art. 5 AusG. Zuständigkeit der Aufsichtskommission zum Entscheid über die Ausstandsstreitigkeit (E. 1). Treu und Glauben. Ein Ausstandsgrund ist unverzüglich nach dessen Kenntnis geltend zu machen (E. 2 und 3).**

Obergericht, 11. Februar 1998, OG AK 97 9

**Aus den Erwägungen:**

1. Das Gesetz über den Ausstand bestimmt, wann ein Mitglied einer richterlichen Behörde den Ausstand zu wahren hat (Art. 5 GOG). Dabei gilt der Staatsanwalt als richterliche Behörde (Art. 38 ff. GOG, 5. Abschn. zum 3. Kap.: Richterliche Behörden). Ist der Ausstand streitig, so entscheidet darüber die Aufsichtskommission oder, wenn es sich um den Ausstand des Mitgliedes einer Kollegialbehörde handelt, diese Behörde selbst unter Ausschluss des Mitgliedes, dessen Ausstand streitig ist. Vorbehalten bleiben die verfassungsmässigen Aufsichtsrechte und die Bestimmungen der Prozessordnungen (Art. 5 AusG).

Zwar sieht Art. 180 Abs. 1 StPO vor, dass vor dem Eintreten in die Hauptsache anlässlich der Hauptverhandlung Vorfragen über den Ausstand gestellt werden können. Diese Bestimmung bezieht sich jedoch lediglich auf die Ausstandsfrage bezüglich der am Entscheid mitwirkenden Richterinnen und Richter. Das entscheidende Gericht ist Kollegialbehörde und entscheidet über den Ausstand einzelner Mitglieder selbst. Dies entspricht Art. 5 AusG. Eine von Art. 5 AusG abweichende Zuständigkeit ist in Art. 180 Abs. 1 StPO nicht statuiert. Insbesondere nicht für die Beurteilung von Ausstandsstreitigkeiten des Staatsanwaltes. Es kann nicht sein, dass je nach Tätigkeitsbereich des Staatsanwaltes (Zwischenverfahren, Gerichtsverfahren) eine andere Behörde für die Ausstandsfrage zuständig ist (vgl. auch unveröffentlichtes Urteil des Obergerichtes vom 10./11. Oktober 1990 i.S. S., E. 5).

Art. 38 GOG spricht von einem Staatsanwalt und einem oder mehreren Stellvertretern. Sondern ist es der Staatsanwalt oder allenfalls sein Vertreter (vgl. Art. 39 GOG), der den Strafbefehl erlässt oder Anklage erhebt (Art. 40 GOG; Art. 161 Abs. 1, Art. 167 StPO). Demnach handelt es sich beim Staatsanwalt nicht um eine Kollegialbehörde. Für die Beurteilung der vorliegenden Ausstandsstreitigkeit ist die Aufsichtskommission über die richterlichen Behörden und die Rechtsanwälte zuständig (Art. 5 AusG).

Demgemäss hat das Landgericht Uri der Überweisungspflicht folgend (Art. 4 Abs. 2 StPO; vgl. auch Art. 5 VRPV, Art. 74 Abs. 2 ZPO) das Ausstandsbegehren richtigerweise der zuständigen Aufsichtskommission überwiesen.

2. Vorliegend macht der Gesuchsteller geltend, der Ausstand des Staatsanwaltes lic. iur. Karl Stadler sei gegeben, weil sein ordentlicher Stellvertreter Rechtsanwalt lic. iur. Hansjörg Felber die Zivilkläger in vorliegendem Strafverfahren vertritt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts muss ein Richter oder Beamter so früh wie möglich abgelehnt werden. Es verstösst gegen Treu und Glauben (Art. 12 Abs. 1 und 2 StPO) Einwände dieser Art erst vorzubringen, wenn der Mangel schon früher hätte festgestellt werden können. Wer den Richter oder den Beamten nicht unverzüglich ablehnt, wenn er vom Ablehnungsgrund Kenntnis erhält, sondern sich stillschweigend auf den Prozess einlässt, verwirkt den Anspruch auf spätere Anrufung der verletzten Ausstandsbestimmung (BGE 117 Ia 323, E. 1c, 116 Ia 389 E.1, 487 E.2c, je m.w.H.). Solange einem Angeschuldigten bzw. Angeklagten nicht mitgeteilt wird, welche Person als Staatsanwalt im Zwischenverfahren (Art. 155 ff. StPO) tätig ist oder vor Gericht Anklage erhebt, (Art. 167 ff. StPO) kann er nicht beurteilen, ob sein Anspruch auf Richtigesetzung der Staatsanwaltschaft gewahrt worden ist. Es ist ihm daher ohne Kenntnis des im Zwischenverfahren bzw. Gerichtsverfahren als öffentlicher Ankläger des Staates auftretenden Staatsanwaltes nicht möglich, Ausstandsgründe zu erkennen und gegebenenfalls geltend zu machen. Die Garantie des verfassungsmässigen Richters nach Art. 58 BV umfasst deshalb auch einen Anspruch auf Bekanntgabe der personellen Zusammensetzung der richterlichen Behörde (vgl. BGE 117 Ia 323 E. 1c, 114 Ia 279 E. 3b, 114 V 61 E. 2). Der Anspruch bedeutet jedoch nicht, dass der

Name des die Sache im Zwischenverfahren beurteilenden und später allenfalls im Gerichtsverfahren die Anklage vertretenden Staatsanwaltes dem rechtsuchenden Bürger ausdrücklich genannt werden muss. Der Anspruch ist selbst dann gewahrt, wenn der Name des Staatsanwaltes bzw. seines Stellvertreters, wenn dieser für den Staatsanwalt handelt, dem Betroffenen gar nicht persönlich mitgeteilt wird, sondern einer allgemein zugänglichen Publikation wie etwa einem Staatskalender entnommen werden kann (vgl. BGE 117 Ia 323 E. 1c, 114 Ia 280 E. 3c). Dies trifft zumindest in jenen Fällen zu, in denen der Staatsanwalt oder sein Stellvertreter als Vertreter einer am Strafverfahren beteiligten Person am Strafverfahren teilnimmt, mithin in einer anderen Funktion als der des Staatsanwaltes (Art. 40 GOG). Denn wie sich aus dem Staatskalender ergibt, besteht die Staatsanwaltschaft zurzeit lediglich aus dem Staatsanwalt und einem Stellvertreter. Tritt eine dieser beiden Personen in anderer Funktion im Zwischen- oder Gerichtsverfahren auf, kann nur noch die andere als Staatsanwalt handeln. Anderenfalls müsste zuerst ein ausserordentlicher Vertreter durch den Landrat gewählt werden (Art. 38 GOG). Ist die Partei durch einen Anwalt vertreten, hat sie auf jeden Fall den Staatsanwalt und seinen Stellvertreter zu kennen (vgl. BGE 117 Ia 323 E. 1c m.H.).

3. Der durch einen im Kanton Uri tätigen Anwalt vertretene Gesuchsteller muss wissen, dass Karl Stadler der Staatsanwalt des Kantons Uri ist und dass Hansjörg Felber der einzige Vizestaatsanwalt ist (vgl. Staatskalender 1997/1998, S. 82) und der Staatsanwalt daher mit grösster Wahrscheinlichkeit das Zwischenverfahren durchführen wird, damit auch den Strafbefehl erlässt und allenfalls später als Ankläger im Gerichtsverfahren den Strafanspruch des Staates vertritt.

Rechtsanwalt lic. iur. Hansjörg Felber ist seit Beginn des Strafuntersuchungsverfahrens gegen X. als Vertreter der Zivilkläger aufgetreten. Dies war für X. und seinen damaligen Rechtsvertreter ohne weiteres erkennbar (Teilnahme an der Befragung; als Vertreter auf dem Schlussbericht des Verhörrichters aufgeführt). Es war absehbar, dass er auch im Zwischenverfahren und allfällig folgenden Gerichtsverfahren als Vertreter der Zivilkläger auftreten würde. Der Gesuchsteller hätte daher schon nach der Überweisung (Art. 155 StPO) Staatsanwalt lic. iur. Karl Stadler ablehnen können und müssen. Spätestens hätte dies nach Erlass des Strafbefehls vom 15. Januar 1997 erfolgen müssen. Denn spätestens zu diesem Zeitpunkt stand fest, dass der Staatsanwalt lic. iur. Karl Stadler das Strafverfahren tatsächlich durchgeführt hat und Rechtsanwalt lic. iur. Hansjörg Felber als Vertreter der Zivilkläger auch im Zwischenverfahren mitgewirkt hatte (explizite Erwähnung des Vertreters der Zivilkläger im Strafbefehl; Unterzeichnung des Strafbefehls durch Staatsanwalt lic. iur. Karl Stadler). Indessen erhob der Gesuchsteller am 24. Januar 1997 lediglich Einsprache gegen den Strafbefehl. Der den Strafbefehl erlassende Staatsanwalt wurde zu diesem Zeitpunkt nicht abgelehnt.

Kommt hinzu, dass der Gesuchsteller selbst nach durch Staatsanwalt lic. iur. Karl Stadler eingereichter Anklageschrift vom 27. Januar 1997 den Staatsanwalt zunächst nicht abgelehnt hat. Erst in einer rund neun Monate später gemachten Eingabe an das Landgericht wird ein Ausstandsgrund für den Staatsanwalt geltend gemacht. Dies ist zweifelsfrei verspätet. Der vom Beschwerdeführer angerufene Art. 180 Abs. 1 StPO ändert daran nichts. Art. 180 Abs. 1 StPO bezieht sich lediglich auf den Ausstand der Mitglieder des Gerichtes (s. E. 1). Zudem ist fraglich, ob mit dieser Bestimmung dem Angeklagten das Recht eingeräumt wird, trotz frühzeitiger Kenntnis von Ausstandsgründen eines Richters, diese erst als Vorfrage anlässlich der Hauptverhandlung geltend zu machen.

Der Staatsanwalt hat das Zwischenverfahren durchgeführt, dabei den Strafbefehl erlassen, die Anklageschrift erstellt und sich für die Hauptverhandlung vorbereitet. Wenn der Gesuchsteller nun erst rund neun Monate nach erhobener Anklage einen Ausstandsgrund des Staatsanwaltes lic. iur. Karl Stadler geltend macht, den er bereits zu einem erheblich früheren Zeitpunkt kannte bzw. kennen musste, ist dies rechtsmissbräuchlich und verdient keinen Rechtsschutz. Der Gesuchsteller hat den Anspruch auf Geltendmachung eines Ausstandsgrundes verwirkt (vgl. auch Art. 11 StPO; BGE 116 Ia 390 E. 1, 487 E. 2c, je m.H.).